

Satzung

Förderverein der Augsburg AG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Augsburg AG“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Augsburg AG bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Er verfolgt dabei einen integrativen Ansatz und ermöglicht so die Förderung sämtlicher standortrelevanten Maßnahmen zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes und des Lebensraumes der Stadt Augsburg.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der standortrelevanten Maßnahmen der Augsburg AG, insbesondere in den Bereichen
 - a. Wirtschaftsförderung
 - b. Standortentwicklung
 - c. Kulturförderung
3. Wirtschaftsförderung bedeutet dabei insbesondere die Förderung der heimischen Wirtschaft im Bereich Mittelstandsförderung, durch Netzwerk- und Clusterbildung, Standortmarketing und Betreuung von Geschäftskontakten.
4. Standortentwicklung bedeutet dabei insbesondere Maßnahmen, die den gesamten Wirtschaftsstandort betreffen, wie Ansiedlung, Betreuung von Außenhandelsbeziehungen, Optimierung öffentlicher Einrichtungen, Investition in Zukunftstechnologien wie innovative Technologien oder regenerative Energie.
5. Kulturförderung bedeutet dabei insbesondere die Verbesserung des kulturellen Angebotes der Stadt Augsburg sowie die Unterstützung und Begleitung der Stadt Augsburg bei ihrer Bewerbung als Kulturhauptstadt.
6. Der Verein fördert die oben genannten Maßnahmenbereiche insbesondere durch Zuschüsse, Projektentwicklungsfinanzierungen oder Investitionen in Einzelprojekte in den Bereichen Umwelt, Soziales, Forschung, Kunst und Kultur.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen unter Nennung der Art der gewünschten Beitragsstufe. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Wird ein Mitglied nicht aufgenommen, so kann sich der Antragsteller innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ablehnungsschreibens hiergegen beschweren. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Kann in dieser Mitgliederversammlung kein Benehmen über den Antragsteller erzielt werden, so ist der Antragsteller endgültig als Mitglied abgelehnt.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beitragssätze

1. Der Verein hat eine differenzierte Beitragsstruktur, welche die Mitgliederinteressen abbildet.
2. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Als grobe Pflichtverletzung gilt insbesondere die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz vorheriger zweimaliger Mahnung. Mit der letzten Mahnung ist der Ausschluss anzudrohen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen. Im Fall der Beschwerde durch das betroffene Mitglied

entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss des Mitglieds. Dabei soll der Beschluss regelmäßig aufgehoben werden, wenn das Mitglied bis zur Beschlussfassung die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet hat und kein anderer wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Ein wichtiger Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort abzustimmen
 - b. Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen
 - c. an Aktionen, Initiativen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - d. das Partnerlogo der Augsburg AG zu führen
 - e. mit den Werbematerialien der Augsburg AG und des Fördervereins zu werben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. Beiträge fristgemäß zu zahlen
 - b. die Bestimmungen der Satzung einzuhalten

§ 7 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Fördermitteln.
2. Zuwendungen können allgemein oder zweckgebunden gegeben werden. Wird eine Zuwendung zweckgebunden gegeben, so hat der Zuwendende den konkreten Zuwendungszweck zu bezeichnen. Der Zuwendungszweck muss den Bestimmungen der Satzung und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
3. Ist der Zuwendungszweck mit der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinbaren, so ist das Mitglied hierauf hinzuweisen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Zugang des Hinweises den Zuwendungszweck zu berichtigen. Geschieht dies nicht, so ist die Zuwendung dem Zuwendenden zurück zu geben.

4. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, der allgemeinen Zuwendungen und der Fördermittel entscheidet der Vorstand. Die zweckgebundenen Zuwendungen sind, vorbehaltlich Abs. 3, unmittelbar dem gedachten Zweck zuzuführen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden – zugleich Schriftführer – und dem 3. Vorsitzenden – zugleich Schatzmeister. Daneben hat der Verein bis zu 6 weitere Fördervorstände. Der Vorstand gemäß Satz 1 vertritt den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände vertreten, darunter muss zwingend einer der Vorsitzenden sein.
3. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und ein Büro einrichten.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Diese Geschäftsordnung regelt insbesondere die Ressortverteilung sowie die Befugnisse der Vorstandsmitglieder und des gegebenenfalls bestellten Geschäftsführers im Innenverhältnis.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben erfordert. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Abschluss aller Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Vereinsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt, sowie die Kontrolle und Überwachung des bestellten Geschäftsführers
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Abschluss eines Fördervertrages mit der Augsburg AG
 - d. Beschlussfassung über die Verwendung von Fördergeldern und Entscheidungen über Förderanträge
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 Wahl- und Amtszeit des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Neuwahl muss spätestens 8 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Nachfolger zu wählen.

§ 12 Förderausschüsse

1. Werden vom Vorstand Förderausschüsse gebildet, so sollen diese thematisch geordnet nach den Förderschwerpunkten des Vereins zusammengesetzt werden.
2. Ein Förderausschuss muss mindestens drei Mitglieder haben. Der Ausschuss wählt einen Ausschusssprecher. Die Stimme des Ausschusssprechers entscheidet bei Stimmgleichheit.
3. Die Förderausschüsse beraten über Förderanträge und geben hierzu mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Votum ab. Dieses Votum wird vom Ausschusssprecher dem Vorstand vorgetragen.
4. Der Gesamtvorstand soll sich das Votum des Ausschusses zu Eigen machen, wenn kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über Beschwerden über den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich – oder auf elektronischem Wege per E-Mail – unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist.
2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Das Interesse des Vereins ist insbesondere dann berührt, wenn 20 von Hundert der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter wählen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht einem anderen Mitglied übertragen werden. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
4. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch von 20 % der Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden zu ziehen ist.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Gesamtvorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
2. Der Vorstand bzw. ein bestellter Geschäftsführer ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 Abs. 4 genannten Mehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Diese Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Augsburg AG, welche es gemäß den Bestimmungen des § 2 Ziffer 2 bis 5 dieser Satzung zu verwenden hat.